

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 10.

Berlin, Mittwoch, den 3. Mai 1905.

5. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 107.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Betr. Regelung der Bauleitungskosten S. 108. Betr. Lohnzahlungen bei Arbeitsversäumnis S. 113.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Prüfungskommissionen für Seeschiffer S. 114. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Kammern für Handelsfachen in Frankfurt a. M. S. 114. Betr. Ernennung von Handelsrichtern S. 114.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Gewerbe eines Viehkastrierers S. 115. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 115. — 3. Arbeiterversicherung: Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahre 1904 S. 116 ff. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G. S. 118.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Feier des hundertjährigen Todestags Schillers S. 118. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 119. — 3. Fachschulen: Betr. Stipendienfonds für die gewerblichen Unterrichtsanstalten S. 120.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdingst geruht,

den Gewerberat Bernhard Tschorn in Marienwerder zum Regierungs- und Gewerberat

zu ernennen,

dem Fabrikdirektor Siegmund Seligmann in Hannover, dem Generaldirektor der Aktiengesellschaft „Phönix“ Heinrich Kamp in Ruhrodt, den Fabrikbesitzern Adolf Noack und Richard Cattien in Forst i/L., dem Grubenbesitzer Karl Grün in Dillenburg, Dillkreis, sowie dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Salomon Fabian in Inchel den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Kanzleidiätar Rudolf Schuler als Geheimere Kanzleisekretär angestellt worden.

Dem Regierungs- und Gewerberat Tschorn in Marienwerder ist die etatsmäßige Stelle

eines gewerbetechnischen Rats bei der Regierung in Marienwerder verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139h der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Krocke in Danzig ist zum Gewerbeinspektor ernannt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Danzig betraut worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsassessor Ribbeck in Berlin zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam sowie des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin und der Regierungsrat Neumann in Schleswig zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Provinz Schleswig-Holstein und Fürstentum Lübeck.

## II. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Betr. Regelung der Bauleitungskosten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. April 1906.

Der hierunter abgedruckte Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. März 1905, betreffend die anderweite Regelung der Bauleitungskosten, wird zur Beachtung mitgeteilt.

Im Auftrage.

Ha 1408.

von der Hagen.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden usw.

#### Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 21. März 1905.

Nach den Erläuterungen zu Kap. 65 Tit. 13a des Staatshaushaltsetats für 1905 erfährt die Statistierung und Verrechnung der Bauleitungskosten vom 1. April 1905 ab folgende Regelung:

- a) Der bisherige Statistitel für sächliche Bauleitungskosten fällt fort.
- b) Die sächlichen Bauleitungskosten — mit Einschluß der Aufwendungen für die bei der Bauleitung beschäftigten Privatgehilfen — werden auf die betreffenden Bau- oder Unterhaltungsfonds übernommen.
- c) Die persönlichen Bauleitungskosten werden, wie bisher, bei den betreffenden Besoldungs- usw. Titeln der allgemeinen Bauverwaltung verrechnet.
- d) Bei den Interessentenbauten und den Bauten aus Anleihefonds werden die laufenden Bezüge (Besoldung, Monatsvergütung, Tagegelder) und die Reisekostenvergütungen der bei der Bauleitung tätigen Beamten mit den tatsächlich aufgewendeten Beträgen an Kap. 28 Tit. 9 der Einnahme erstattet.

Zur Ausführung der vorstehenden Staatsvorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Die sächlichen Bauleitungskosten sind unter einem im Kostenanschlage neu einzustellenden Titel „Bauleitung“ zu veranschlagen und zu verrechnen.

Für die Veranschlagung dient das beiliegende Muster (a). Hinsichtlich der laufenden Nr. 1 und 2 des Musters wird auf Ziffer 3 dieses Erlasses verwiesen.

2. Die laufenden Bezüge und Reisekostenvergütungen der bei der Bauleitung tätigen Beamten (persönliche Bauleitungskosten) sind bei den Interessentenbauten und den Bauten aus Anleihefonds ebenfalls unter dem Titel „Bauleitung“ des Kostenanschlags vorzusehen. Bei Interessentenbauten für gemeinsame Rechnung des Staates und von Interessenten (Patronatsbauten usw.) gilt dies nur für den auf den Anteil der Interessenten entfallenden — von diesen zu erstattenden — Betrag jener Kosten; der Anteil des Staates an den genannten Kosten ist jedoch im Anschlage vor der Linie auszuwerfen und bei der Abrechnung der beiderseitigen Anteile an den Gesamtkosten des betreffenden Baues zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verrechnung und der Erstattung der persönlichen Kosten gelten die unter c und d angeführten Staatsvorschriften.

3. Bei den Bauten des Extraordinariums und des Ordinariums der betreffenden Staatsverwaltungen sind die persönlichen Kosten nicht im Anschlage vorzusehen, aber im Erläuterungsbericht nachrichtlich zu vermerken.

Außerdem sind in jedem Falle, in dem die Einstellung eines Regierungsbaumeisters, Regierungsbauführers oder technischen Bureaubeamten für erforderlich erachtet wird, und noch nicht feststeht, ob diese Beamten eingestellt werden können, die Bezüge für einen Architekten (Ingenieur) oder eine technische Hilfskraft im Anschlagstitel „Bauleitung“ (vergl. lfd. Nr. 1 und 2 des Musters a) vorzusehen. Diese Maßnahme hat lediglich den Zweck, für den Fall der Nichtüberweisung des Regierungsbaumeisters usw. die Mittel für einen Ersatz sicherzustellen. Wird der Beamte eingestellt, so sind die für die Ersatzkraft vorgesehenen Mittel einzusparen.

Es wird erwartet, daß die Forderungen auf Verwendung staatlicher Beamten auf die notwendigen Fälle beschränkt werden.

4. Die Provinzialbehörden sind befugt, Abweichungen von den Festsetzungen des Anschlagstitels „Bauleitung“ innerhalb der für den Bau verfügbaren Gesamtmittel zu ge-



nehmigen. Auf die gemäß der Ziffer 3 einzusparenden Beträge darf jedoch nicht zurückgegriffen werden.

5. In den Zahlungsanweisungen über Besoldungen usw. und Reisekostenvergütungen der bei Bauten tätigen Beamten sind die Bauten, für welche die Ausgaben geleistet werden, zu bezeichnen.

Beträge, die der Erstattung unterliegen (vergl. d der obigen Etatsvorschriften), sind, getrennt für jeden Bau, in einer Nachweisung nach dem beigefügten Muster (b) zusammenzustellen, von der eine Ausfertigung als Belag zur Bauverwaltungsrechnung — Kap. 28 Tit. 9 — die zweite zu der Baukostenrechnung — Titel „Bauleitung“ — zu nehmen ist.

6. Die Bestimmungen über die Vergütungen der Spezialbaukassenrendanten gelten für die sächlichen Bauleitungskosten ebenso wie für die Kosten der eigentlichen Bauausführung.

Für die Übergangszeit wird nachstehendes bemerkt:

7. Bei denjenigen Bauten, die in der Ausführung begriffen, oder in den Staatshaushaltsetat für 1905 eingestellt sind, dienen die bisherigen Bauleitungskostenanschläge vom 1. April 1905 ab als Grundlage für die Verausgabung der sächlichen Bauleitungskosten bei den Baufonds oder Unterhaltungsfonds. Die betreffenden Bauleitungskostenanschläge sind von diesem Tage ab Bestandteile der Kostenanschläge.

Diese Bestimmung gilt auch für die vor dem 1. April 1905 veranschlagten Interessentbauten und Bauten aus Anleihefonds.

Ebenso findet auf die Bauten der Übergangszeit das unter d der obigen Etatsvorschriften und unter 4, 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen Gesagte Anwendung.

8. Weil die auf die Provinzialbehörden entfallenden Anteile an den Unterhaltungsfonds Kap. 65 Tit. 14, 15, 16, 18 und 18a des Bauverwaltungssetats für 1905 noch nicht entsprechend erhöht werden konnten, sind die durch die Bauleitungskostenanschläge festgesetzten Beträge, soweit die bei dem betreffenden Fonds der Provinzialbehörde verfügbaren Mittel nicht reichen, für das genannte Rechnungsjahr als Mehrausgabe zu verrechnen. Der Mehrbedarf ist jedoch rechtzeitig hier anzumelden.

Behufs Berücksichtigung für das Rechnungsjahr 1906 ist der Geheimen Kontrolle III des Ministeriums eine Nachweisung des Mehrbedarfs nach dem beiliegenden Muster (c) bis zum 1. Juni d. J. zu übersenden. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

9a. Die durch den Staatshaushaltsetat für 1905 ausgebrachten extraordinären Baufonds — einschließlich der Raten — sind um die infolge der Aufhebung des Bauleitungskostenfonds frei gewordenen Beträge an sächlichen Bauleitungskosten erhöht worden. Diese Zuschläge sind nach dem Verhältnis der Bausummen berechnet worden. Für die Verausgabung der sächlichen Bauleitungskosten bleiben jedoch die festgesetzten Bauleitungskostenanschläge (vergl. Ziffer 7) maßgebend. Die über die genannten Zuschläge hinaus erforderlichen Beträge an sächlichen Bauleitungskosten dürfen, sofern keine Überschreitung der für den betreffenden Bau verfügbaren Gesamtmittel eintritt, ohne weiteres verausgabt werden. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulänglichkeit der Baumittel ergeben, so ist zu berichten.

9b. Soweit für das Etatsjahr 1906 ff. weitere Bauraten oder Schlussraten in Aussicht stehen, werden solche entsprechend erhöht werden.

9c. Bei den Restenfonds, für die keine Bauraten mehr in Aussicht stehen, sind die sächlichen Bauleitungskosten, sofern sie nicht durch Ersparnisse an anderer Stelle des Kostenanlasses ausgeglichen werden können, im Überschreitungswege zu verausgaben.

9d. Als Unterlagen für die Verstärkung der künftigen Bauraten (Ziffer 9b) und zur Kontrolle etwaiger Überschreitungen der Restenfonds (Ziffer 9c) ist der Geheimen Kontrolle III des Ministeriums für jeden der in Betracht kommenden extraordinären Bauten der betreffenden Verwaltungen eine Übersicht nach den beiliegenden Mustern (d und e) bis zum 1. Juni d. J. zu übersenden. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

9e. Bei den noch unter Einrechnung der Bauleitungskosten — vor 1898 — veranschlagten extraordinären Baufonds fällt die Verpflichtung zur Abführung des bisherigen Beitrages von 6% der Baukosten — ebenso wie bei allen übrigen Baufonds — fort; von der Erstattung der persönlichen Bauleitungskosten wird abgesehen.

10. Sofern bereits Anschläge für Bauten vorliegen, deren Einstellung in den Staatshaushaltsetat für 1906 in Aussicht genommen ist, sind sie den Bestimmungen unter 1 und 3 anzupassen.

11. Soweit bei Interessentenbauten die Erstattung der staatsseitig aufgewendeten Bauleitungskosten durch besondere Verträge geregelt ist — wie es beispielsweise bei den für Rechnung von Gemeinden hergestellten Gerichtsbauten der Fall zu sein pflegt, die vom Staate angemietet werden sollen und deshalb staatsseitig geleitet werden — verbleibt es bei den vertraglichen Abmachungen. Ist daher die Erstattung des bisher üblichen Bauleitungskostenbeitrages von 6 % ausbedungen, so sind vom 1. April 1905 ab 6 % abzüglich der von diesem Tage ab unmittelbar auf Baufonds übernommenen sächlichen Bauleitungskosten an Kap. 28 Tit. 9 der Einnahme abzuführen.

12. Die bisherigen Bestimmungen über Bauleitungskosten bleiben, soweit sie durch die vorstehenden Vorschriften nicht abgeändert sind, in Kraft.

Die durch den Runderlaß vom 11. Oktober 1902 — III. 16 899 — geforderten Übersichten über die Höhe der tatsächlichen Bauleitungskosten und deren Verhältnis zur Baukostensumme sind künftig nicht mehr einzureichen.

In Vertretung.  
(gez.) Holle.

III 2784.

An die Herren Oberpräsidenten (Strombauverwaltungen und Kanalverwaltung) in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission hier.

Titel ..... Bauleitung.

Muster a (Ziffer 1 u. 3).

	Einheitsfuß M	Insgesamt M
* 1. Vergütung für ..... Architekten — Ingenieure — als Ersatz für Regierungsbaumeister oder Regierungsbauführer auf ..... Monate . . . . .		
* 2. Vergütung für ..... Techniker als Ersatz für technische Bureaubeamte auf ..... Monate . . . . .		
3. Vergütung für ..... (sonstige) Techniker — Architekten, Ingenieure — auf ..... Monate . . . . .		
4. Vergütung für Zeichner oder Schreiber auf ..... Monate		
5. Für gelegentliche Schreibhilfe . . . . .		
6. Lohn für Bauboten (Bureaudiener) auf ..... Monate		
7. Miete für Geschäftsräume . . . . .		
8. Für Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Geschäftsräume . . . . .		
9. Für Ausstattung der Geschäftsräume . . . . .		
10. Kosten der Schreib- und Zeichenmaterialien . . . . .		
11. Kosten der Bekanntmachungen zur Erlangung von Hilfskräften, Krankenkassen usw. Versicherungen und Sonstiges		
zusammen . . .		

\* Bemerkung zu Nr. 1 und 2 des Modells.

Vergütungen für Ersatzkräfte sind nur dann vorzusehen, wenn an sich Regierungsbaumeister, Regierungsbauführer oder technische Bureaubeamte für erforderlich erachtet werden und noch nicht feststeht, ob diese Beamten eingestellt werden können. Werden solche für die Bauleitung überwiesen, so sind die für die Ersatzkräfte ausgeworfenen Beiträge einzusparen.



Muster b (Ziffer 5).

Bau (Bezeichnung des betreffenden Interessentenbaues oder Baues aus Anleihenfonds).

Statsjahr 19 .....

## Zusammenstellung

der

von dem Baufonds des ..... an Kap. 28  
Tit. 9 der Einnahme zu erstattenden Beträge an persönlichen Bauleitungskosten.

Bezeichnung der Statsstelle, bei der die Kosten verrechnet sind.	Datum und N.-Nr. der Zahlungsanweisung.	Bezeichnung der Kosten.	Betrag. <i>M</i>
Kap. 65 Tit. 2	20. März 1905 I. 8340	Gehalt des Wasserbauinspektors K. . .	3 600
" " 9	desgl.	Wohnungsgeldzuschuß des Wasserbau- inspektors K. . . . .	540
" " 13	25. April 1905 I. 9370	Reisekostenpauschvergütung des Wasser- bauinspektors K. . . . .	900
		zusammen . . .	5 040

(Nur bei Interessentenbauten für gemeinsame Rech-  
nung des Staates und von Interessenten aus-  
zufüllen.)

} Hiervon entfällt auf den Anteil der Interessenten  
(Angabe des Teilungsverhältnisses) =

Regierungsbezirk .....

(..... Strombauverwaltung.)

Muster c (Ziffer 8).

## Nachweisung

der

für die Unterhaltungsbauten — Kap. 65 Tit. 14, 15, 16, 18 und 18a der  
allgemeinen Bauverwaltung festgesetzten Beträge an sächlichen Bauleitungskosten.

Zfd. Nr.	Bezeichnung der Unterhaltungsbauten, für die Bauleitungs- kostenanschläge fest- gesetzt sind.	Angabe des Unter- haltungs- fonds, aus dem die Baukosten bestritten werden.	Betrag des Baukosten- anschlages nach dem Stand vom 1. April 1905. <i>M</i>	Betrag des Anschlages über sächliche Bauleitungs- kosten. <i>M</i>	Angabe des die Festsetzung des Bau- leitungs-kosten- anschlages enthaltenden Erlasses.	Bemer- kungen.

An  
die Geheime Kontrolle III  
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten  
in

Berlin W. 66  
Wilhelmstraße 80.

Für die Richtigkeit  
der Zahlen

.....  
Regierungssekretär.

Regierungsbezirk .....  
(..... Strombauverwaltung.)

Muster d (Ziffer 9b u. d).  
(Betr. Bauten, für die noch Bau-  
raten in Aussicht stehen.)

Bauausführung .....

— Kap. .... Tit. .... des Extraordinariums der  
Verwaltung für 190... —.

Der Bauleitungskostenanschlag ist festgesetzt durch den Erlaß vom  
J.-Nr. III.

1. Gesamtbetrag der im Bauleitungskostenanschlag vorgesehenen sächlichen Bauleitungskosten ..... M.
2. Von dem Betrage zu 1 sind am 31. März 1905 an sächlichen Bauleitungskosten verausgabt ..... M.
3. Durch den Staatshaushaltsetat für 1905 sind als Zuschlag an Bauleitungskosten ausgebracht ..... M.
4. Die weiteren Bauraten (Schlußraten) sind zu erhöhen um Betrag zu 1 — (Beträge zu 2 und 3) = | ..... M.

Anmerkung zu 3. Nur auszufüllen, wenn in den Staatshaushaltsetat für 1905 Mittel für den Bau eingestellt sind.

An  
die Geheime Kontrolle III  
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten  
in

Berlin W. 66  
Wilhelmstraße 80

Für die Richtigkeit  
der Zahlen

Regierungssekretär.

Regierungsbezirk .....  
(..... Strombauverwaltung.)

Muster e (Ziffer 9c u. d).  
(Betr. Bauten, für die keine Bau-  
raten mehr in Aussicht stehen.)

Bauausführung .....

— Kap. .... Tit. .... des Extraordinariums der  
Verwaltung für 190... —.

Der Bauleitungskostenanschlag ist festgesetzt durch den Erlaß vom  
J.-Nr. III.

1. Gesamtbetrag der im Bauleitungskostenanschlag vorgesehenen sächlichen Bauleitungskosten ..... M.
2. Von dem Betrage zu 1 sind am 31. März 1905 an sächlichen Bauleitungskosten verausgabt ..... M.
3. Von dem Betrage zu 1 stehen mithin vom 1. April 1905 ab noch zur Verfügung (Betrag 1 — Betrag 2 =) ..... M.

An  
die Geheime Kontrolle III  
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten  
in

Berlin W. 66  
Wilhelmstraße 80.

Für die Richtigkeit  
der Zahlen

Regierungssekretär.



## Betr. Lohzahlungen bei Arbeitsversäumnis.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. April 1905.

Die Bestimmungen des hierunter abgedruckten Erlasses der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 25. November v. J., betreffend den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung von zur Dienstleistung Verpflichteten für Verhinderungszeit (M.-Bl. f. d. i. B. S. 273) sind, soweit nicht bereits besondere Anordnungen bestehen, auch im Bereiche der Handels- und Gewerbe-Verwaltung in Anwendung zu bringen.

In Vertretung.

Lohmann.

IIIa 2009. — IIa 1528.

An die Herren Regierungs-Präsidenten, den Herrn Polizei-Präsidenten hier selbst, die königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, die Herren Eichungs-Inspektoren und das Landesgewerbeamt.

Anlage.

Berlin, den 25. November 1904.

Nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die vereinbarte Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. In Ausführung dieser Bestimmung wird für den Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern folgendes angeordnet:

I. Arbeiter, die mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Übungen von nicht mehr als 14 Tagen  $\frac{2}{3}$  des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tage dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gezahlt.

II. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Bornund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, an Sitzungen der Gemeindeversammlung und von Organen der städtischen und ländlichen Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt; die etwa für Zeitverlust anderweit zustehenden Entschädigungen sind anzurechnen.

III. In allen anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten besteht ein Rechtsanspruch des Arbeiters auf Zahlung des Lohnes nicht. Es bleibt indessen dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren. Als Verhinderungsfälle dieser Art gelten z. B. Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließungen, Geburten und Tausen in der Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.

IV. Im übrigen wird bei Unterbrechung der Arbeit eine Vergütung auf Grund des § 616 BGB. nicht gewährt. Insbesondere wird in Krankheitsfällen der Lohn nicht weitergezahlt, da dem Bedürfnis der Krankenversorgung bereits auf andere Weise genügt wird.

V. Die Bestimmungen dieses Erlasses erstrecken sich auf alle Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken (als Gelegenheitsarbeiter) angenommen sind. Bezüglich solcher Arbeiter ist es zulässig, Abweichungen von den Bestimmungen unter I—III zu vereinbaren und die Anwendung des § 616 BGB. auch völlig auszuschließen.

Die Grundsätze, die für die staatlichen Arbeiter gelten, sind auch auf solche Hilfskräfte mit Beamteneigenschaft anzuwenden, welche gegen nicht ständige Diäten oder gegen Stücklohn (Schreiblohn) beschäftigt werden.

Für die an Akkordarbeiter nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu gewährenden Entschädigungen sind bestimmte Einheitsätze festzusetzen.

VI. Die diesen Grundsätzen entsprechenden Bestimmungen sind je nach den einzelnen in Frage stehenden Verhältnissen in die Dienstverträge bzw. in die maßgebenden Anstellungsbedingungen oder allgemeinen Verfügungen aufzunehmen. Bereits bestehende Vereinbarungen, die für die betreffenden Arbeiter und beamteten Hilfskräfte günstiger sind, bleiben auch in Zukunft in Kraft.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, wegen der im dortigen Regierungsbezirk innerhalb des Bereichs der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern (landrätliche Behörden und Ämter, Polizei- und Strafanstaltsverwaltung) in Betracht kommenden Personen hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.  
 In Vertretung. In Vertretung.  
 gez.: Domböis. gez.: von Bischoffshausen.

l. c. 844. Z. M. I. 18 487.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in N.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Prüfungskommissionen für Seeschiffer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. April 1905.

Die beiden seeschiffahrtskundigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für Seeschiffer werden nach Ziffer 2 der Geschäftsordnung für die Prüfungskommissionen vom 6. Juni v. J. widerrufen von dem zuständigen Regierungspräsidenten berufen, der danach auch befugt und gegebenenfalls verpflichtet ist, in Fällen, in denen das Bedürfnis hierzu hervortritt, Stellvertreter für die seeschiffahrtskundigen Mitglieder zu bestellen. Meines besonderen Einverständnisses hierzu bedarf es nicht. Die für die seeschiffahrtskundigen Mitglieder der Prüfungskommissionen bestehenden Vorschriften finden auch bei Berufung von Stellvertretern Anwendung.

In Vertretung.

II b 3544.

Lohmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

#### 2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Kammern für Handelsfachen in Frankfurt a. M.

Bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. wird für dessen Bezirk vom 1. Juli 1905 ab eine vierte Kammer für Handelsfachen errichtet.

Die Anzahl der für die Kammern für Handelsfachen in Frankfurt a. M. zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. Juli 1905 ab auf je 16 erhöht.

Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. April 1905 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Frankfurt a. M. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (MBl. S. 81) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 18 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 15. April 1905.

Der Justizminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.  
 Schönstedt. Im Auftrage.

I. 2730 a. Just. Min. — II. a. 1686. Min. f. H. u. G.

v. d. Hagen.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lau- fende Num- mer	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzu- schlagenden Personen
			Han- dels- richter	Stell- ver- treter	
1	2	3	4		5
18	Frankfurt a. M.	Handelskammer zu Frankfurt a. M.	16	16	48



## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Stehender Gewerbebetrieb.

#### Betr. Gewerbe eines Viehkastrierers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. April 1905.

Es ist in Anregung gebracht, durch Abänderung der Gewerbeordnung den Landesregierungen die Befugnis einzuräumen, die Zulassung zum Gewerbebetrieb eines Viehkastrierers von einer auf Grund des Nachweises genügender Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu erteilenden Erlaubnis abhängig zu machen, um dadurch eine bessere Gewähr gegen Verluste in der landwirtschaftlichen Viehhaltung zu schaffen und auch dem fühlbaren Mangel an tüchtigen einheimischen Viehschneidern abzuhelpfen.

Wir ersuchen Sie, darüber zu berichten, ob die in Ihrem Verwaltungsbezirke gemachten Erfahrungen es zweckmäßig oder notwendig erscheinen lassen, der Anregung zu entsprechen. Für den Fall der Verneinung wollen Sie auch noch prüfen, ob es sich empfiehlt, das Gewerbe eines Viehkastrierers unter die in § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe aufzunehmen.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.

Im Auftrage.

In Vertretung.

Rüster..

Lohmann.

III 3040 M. f. S. — I A a 2419 M. f. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten.

### 2. Dampfkesselwesen.

#### Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Posen . . . . .	Meyer	—	—	—	—	Lüders Berger Mombberger Beit (verstorben)
Berlin . . . . .	—	—	—	—	—	
Siegen . . . . .	—	—	—	—	—	
	Schulz als Oberingenieur					
Essen a. d. R. . . . .	—	Rühle Haller	—	—	—	—
Hagen . . . . .	—		—	—	Söchtig	—
Halle a. S. . . . .	—	—	—	Möller	—	—
Nachen . . . . .	—	—	—	Weilandt	—	Stanislaus Schlegel
Rattowitz . . . . .	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	—	—	—	—	Eder Wissel*)	—
Stettin . . . . .	—	Schramm	—	—		—
Cassel . . . . .	—	—	—	—	—	Luis (verstorben)
Frankfurt a. D. . . . .	—	—	—	Fischer	—	—

\*) Vertretung im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 (M. Bl. S. 201).

## 3. Arbeiter

a) Schiedsgerichte für  
Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der			
	eingegan- genen	nicht an- rechnungsfähigen	erledigten	unerledigten
Königsberg	3 589	9	3 015	565
" E. D. B.	52	—	42	10
Gumbinnen	3 032	22	2 661	349
Danzig	2 222	44	1 813	365
" E. D. B.	71	—	64	7
Marienwerder	3 037	—	2 327	710
Berlin (Stadtkreis)	4 057	62	3 532	463
" (Reg.-Bezirk Potsdam)	4 060	55	3 649	356
" E. D. B.	110	—	101	9
Frankfurt a. D.	2 676	9	2 311	356
Stettin	1 663	—	1 332	331
" E. D. B.	36	—	29	7
Röslin	1 350	5	1 114	231
Stralsund	296	2	266	28
Posen	3 496	30	2 631	835
" E. D. B.	57	—	53	4
Bromberg	2 045	15	1 680	350
" E. D. B.	50	—	39	11
Breslau	4 749	13	3 713	1 023
" E. D. B.	105	1	95	9
Liegnitz	2 223	6	1 715	502
Oppeln	7 631	200	5 169	2 262
Stettowitz E. D. B.	138	—	110	28
Magdeburg	1 896	22	1 614	260
" E. D. B.	51	—	41	10
Merseburg	1 533	9	1 261	263
Halle a. S. E. D. B.	63	—	57	6
" N. K. P.	835	16	679	140
Erfurt	971	14	771	186
" E. D. B.	50	1	42	7
Schleswig	2 296	19	1 895	382
Altona E. D. B.	37	—	34	3
Hannover	1 386	27	1 167	142
" E. D. B.	60	—	54	6
Hildesheim	911	3	772	136
Clausthal N. K. P.	233	—	204	29
Yüneburg	786	3	737	46
Stade	425	2	381	42
Osnabrück	516	6	475	35
Hurich	282	4	228	50
Münster	849	4	781	64
" E. D. B.	19	—	16	3
Minden	897	2	814	81

Erklärung der Abkürzungen in Spalte 1:

- E. D. B. . . . . Eisenbahndirektionsbezirk.  
 N. K. P. . . . . Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse.  
 N. K. V. B. . . . . Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum.  
 S. K. B. . . . . Saarbrücker Knappschaftsverein.

Anmerkung:

1. Nicht anrechnungsfähige Streitsachen sind solche, bei denen sich erst nach Eintragen in die
2. Als erledigt gelten die Streitsachen, in denen ein Urteil ergangen ist, oder die durch Vergleich,



## versicherung.

## Arbeiterversicherung.

## für Arbeiterversicherung im Kalenderjahre 1904.

Verhältnis der unterledigten zu den ein- gegangenen Streitsachen  ‰	Zahl der					1904		1903	
	Sitzungen überhaupt	aus- wärtigen Sitzungen	aus- wärtigen Beweis- auf- nahmen	Erkennt- nisse	durch- schnittlich auf eine Sitzung erfaßenden erledigten Streitsachen	Höhe der auf jede erledigte Streitsache durchschnittlich entfallenden Kosten		Höhe der auf jede erledigte Streitsache durchschnittlich entfallenden Kosten	
						der Gerichts- haltung <i>M.</i>	des Ver- fahrens <i>M.</i>	der Gerichts- haltung <i>M.</i>	des Ver- fahrens <i>M.</i>
16	187	79	—	2 802	22	12,77	1,56	13,63	1,85
19	3	—	—	37	14	8,54	0,14	8,07	0,10
11	182	93	1	2 608	20	12,23	2,18	13,00	3,17
16	94	11	—	1 596	19	14,83	2,56	19,29	2,22
10	6	—	—	60	11	9,27	0,87	10,45	0,98
23	120	48	—	2 058	19	14,86	5,58	19,41	5,71
11	182	—	—	3 287	19	20,90	0,12	20,84	0,17
9	198	—	—	3 378	18	21,46	2,80	20,80	0,82
8	6	—	—	91	17	17,35	0,70	17,10	0,13
13	80	19	4	2 192	29	20,11	1,05	21,34	1,26
20	79	4	1	1 216	17	17,30	4,25	17,87	4,68
19	4	—	—	25	7	12,75	3,63	13,15	4,05
17	56	6	—	1 031	20	11,87	1,90	15,73	3,56
9	16	—	—	234	17	12,61	4,16	10,33	5,64
24	151	81	—	2 357	17	12,75	2,53	16,53	2,62
7	6	—	—	47	9	8,22	1,34	8,41	—
17	98	—	—	1 580	17	14,48	2,30	19,12	1,83
22	3	—	—	36	13	2,84	—	2,55	—
22	187	10	1	3 357	27	14,25	7,15	15,68	8,42
9	6	—	—	92	16	13,16	7,49	14,75	10,62
23	76	36	19	1 603	23	20,13	2,18	20,06	2,11
30	238	104	1	4 565	22	15,75	4,58	15,29	3,16
20	10	—	—	110	11	—	7,90	—	7,87
14	102	49	1	1 473	16	15,83	3,22	16,90	3,40
20	3	—	—	38	14	5,17	3,68	5,69	8,95
17	52	13	—	1 130	24	15,53	3,46	17,15	3,60
9	4	—	—	45	16	10,41	9,48	12,35	9,29
17	38	4	—	603	18	—	—	—	—
19	45	4	1	691	17	9,40	—	11,51	—
14	3	—	—	36	14	9,16	—	9,56	—
17	126	52	3	1 731	15	17,71	7,39	20,15	9,47
8	7	—	—	30	5	15,99	0,96	15,17	2,74
11	70	5	4	939	17	16,98	5,42	19,75	6,85
10	8	—	—	47	7	14,70	9,11	15,01	11,37
15	59	23	4	677	13	21,15	6,70	22,66	9,83
12	18	14	—	182	11	—	—	—	—
6	51	26	11	643	14	22,16	5,57	28,19	15,06
10	23	9	—	342	17	16,94	5,87	25,35	7,37
7	24	4	—	346	20	22,80	2,72	20,82	3,50
18	18	7	1	188	17	28,46	3,73	24,75	5,53
7	35	—	—	731	22	14,87	2,86	17,32	4,63
16	2	—	—	11	8	15,30	4,90	16,69	3,22
9	37	24	—	760	22	20,66	4,57	21,43	5,03

Prozeßfälle die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes ergibt.  
durch Anerkenntnis, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der			
	eingegan- genen	nicht an- rechnungs- fähigen	erledigten	un- erledigten
Arensberg . . . . .	3 254	53	2 681	520
Bochum N. R. V. . . . .	4 772	60	3 590	1 122
Cassel . . . . .	2 146	—	1 786	360
= E. D. V. . . . .	87	—	32	5
Wiesbaden . . . . .	1 870	22	1 677	171
Frankfurt a. M. E. D. V. . . . .	45	—	36	9
Coblenz . . . . .	1 406	—	1 183	223
Düsseldorf . . . . .	3 904	70	3 468	371
Elberfeld E. D. V. . . . .	30	—	19	11
Essen E. D. V. . . . .	89	—	76	13
Cöln . . . . .	1 947	14	1 893	40
= E. D. V. . . . .	67	—	64	3
Trier . . . . .	1 551	12	1 241	298
St. Johann-Saarbrücken E. D. V. . . . .	41	1	34	6
=                    E. R. V. . . . .	335	—	265	70
Nachen . . . . .	885	11	813	61
Sigmaringen . . . . .	123	—	100	23
Zusammen . . . . .	83 293	848	68 437	14 008

#### b) Krankenversicherung.

##### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse der Beamten und Meister der vereinigten Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien (E. S.),
2. Krankenunterstützungskasse für Gesellen und Lehrlinge der Gemeinde Diesdorf, Kreis Wanzleben (E. S.),
3. Kranken- und Sterbeunterstützungskasse Friede und Einigkeit (E. S.) in Danzig,
4. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für die Gemeinde Dhümm,
5. Widderter Kranken- und Sterbekasse (E. S.) in Obenwiddert.

Berlin, den 1. Mai 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Loßmann.

IIIa 3303 II.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

#### Betr. Feier des hundertjährigen Todestags Schillers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. April 1905.

Wie Ihnen aus dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. v. M. bekannt ist, haben Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht, daß am 9. Mai d. J., als hundertjährigem Todestage



Verhältnis der unerledigten zu den ein- gegangenen Streitsachen  %	Zahl der					1904		1903	
	Sitzungen überhaupt	aus= wärtigen Sitzungen	aus= wärtigen Beweis= auf= nahmen	Erkennt- nisse	durch- schnittlich auf eine Sitzung entfallenden erledigten Streitsachen	Höhe der auf jede erledigte Streitsache durchschnittlich entfallenden Kosten		Höhe der auf jede erledigte Streitsache durchschnittlich entfallenden Kosten	
						der Gerichts= haltung <i>M.</i>	des Ver= fahrens <i>M.</i>	der Gerichts= haltung <i>M.</i>	des Ver= fahrens <i>M.</i>
16	151	105	3	2 473	18	16,81	3,01	20,73	4,46
23	336	—	—	3 277	11	—	—	—	—
17	76	—	—	1 582	23	18,14	5,49	14,13	4,23
13	3	—	—	28	11	14,73	6,62	10,35	4,69
9	72	—	—	1 193	23	14,47	1,29	17,65	1,71
20	2	—	—	85	18	9,28	3,63	9,86	4,51
16	73	57	6	1 016	16	19,72	3,70	23,23	5,21
10	197	92	11	3 092	18	15,10	2,68	14,82	2,61
37	4	—	2	17	5	9,64	0,40	8,29	—
15	5	—	—	75	15	8,37	3,82	8,36	6,99
2	89	23	54	1 728	21	19,01	4,51	21,91	5,76
4	4	—	3	63	16	18,29	3,32	20,61	6,57
19	70	39	6	924	18	19,85	2,80	21,70	2,92
15	4	—	—	29	8	9,48	5,65	9,70	5,98
21	17	—	—	220	16	—	—	—	—
7	46	—	—	740	18	13,64	0,78	14,65	0,78
19	8	—	—	74	12	7,65	3,17	7,17	4,63
16	3 715	1 051	137	61 521	18	—	—	—	—

Schillers, der Unterricht an allen Schulen der Monarchie ausfällt. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für die meiner Verwaltung unterstehenden Fortbildungs- und Fachschulen, einschließlich der Navigations- und Seemaschinistenschulen. Es ist mein Wunsch, daß auch in den Fortbildungsschulen in geeigneter Weise auf die Bedeutung dieses Tags hingewiesen wird. Ob es möglich sein wird, eine Schulfeier zu veranstalten, wird von den Verhältnissen der einzelnen Schulen abhängen; die Bestimmung darüber überlasse ich Ihnen. Ob und in welcher Weise der 9. Mai in den Fachschulen festlich zu begehen sein wird, ist dem Ermessen der Schulvorstände anheimzustellen.

In Vertretung.  
Lohmann.

IV 2719. - I 3685. - II b 3745.

An die Herren Regierungspräsidenten.

## 2. Fortbildungsschulen.

Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. April 1905.

Mit der Abhaltung der in Berlin stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen habe ich das Landesgewerbeamt hier selbst beauftragt. Dieses wird den wegen der Auswahl und der Einberufung der Teilnehmer erforderlichen Schriftwechsel mit Ihnen direkt erledigen und die Auswahl der zu den Oberkursen einzuberufenden Lehrer (vgl. Erlaß vom 16. Januar v. J. — *WBl.* S. 25 —) künftig selbstständig treffen.

In Auftrage.  
Neuhaus.

IV 2854.

An die Herren Regierungspräsidenten.

## 3. Fachschulen.

## Betr. Stipendienfonds für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. April 1905.

Unter entsprechender Abänderung meines Erlasses vom 9. März v. J. (MBl. S. 91), betreffend die Verleihung von Stipendien an Schüler der gewerblichen Unterrichtsanstalten, ersuche ich Sie, in Zukunft für jede einzelne Schulgruppe — vgl. die Gruppenunterscheidung A bis E in den mit vorbezeichnetem Erlasse übersandten Musternachweisungen — eine Stipendiennachweisung aufstellen zu lassen und gesondert in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Sodann wollen Sie dafür Sorge tragen, daß in der Spalte „Bemerkungen“ des Abschlusses der Regierungshauptkasse von den Einnahmen und Ausgaben der Handels- und Gewerbeverwaltung für das I. bis III. Vierteljahr und des Finalabschlusses oder in den besonderen Erläuterungen zu diesen Abschlüssen die Stipendienbeträge stets getrennt für die einzelnen Schulgruppen ersichtlich gemacht werden. Auch ist darauf zu achten, daß die an den überwiesenen Stipendienfonds etwa eintretenden Ersparnisse in dem Finalabschlusse der Regierungshauptkasse zugunsten der Zentralverwaltung in Abgang gestellt werden.

Zu Auftrage.

Neuhaus.

IV 2783.

An die Herren Regierungspräsidenten.